

Erklärung der Gemeinde Pampow zur Übernahme der Zinsforderung

Bei Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann abweichend von Nummer 7.3.1 und 7.3.3 in Verbindung mit 7.3.4 ILERL M-V die Zuwendung gemäß § 44 Abs. 7.2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) zur Verwendung innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks ausgezahlt werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.

Wird die Zuwendung nicht innerhalb der genannten 3 Monate nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so werden gemäß § 44 Abs. 8.6 LHO M-V für die Zeit von der Auszahlung der Zuwendung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 v. H. über den Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt. Die Berechnung und Erhebung der Zinsen bestimmt sich nach Nummer 2.3 zu § 34 LHO M-V.

Hiermit erklärt die Gemeinde Pampow, die zu erwartenden Zinsforderungen für Zahlungen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden, für die Zeit von der Auszahlung der Zuwendung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu übernehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlung der Zuwendung im Jahr 20 voraussichtlich im Zeitraum zwischen _____ und _____ erfolgen werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift Bürgermeister / Siegel